

Federführung:

10-Organisation, Wahlen, Tul

Produkt:

10.02 Kommunalverfassung, Wahlen und Sitzungsdienst

90.10 Abfallentsorgung

Datum:

10.12.2024

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Coesfeld

Sitzungsdatum:

12.12.2024

Entscheidung

Antrag der CDU-Fraktion auf Streichung der Nutzungsentgelte für die Familientonne

Sachverhalt:

Im Jahr 1996 wurde, wie in der Ursprungsvorlage bereits dargestellt, das Leerungsintervall der Restmülltonne von seinerzeit 14-tägig auf nunmehr 4-wöchentlich umgestellt. Es wurde darüber hinaus die Möglichkeit einer Zwischendurchentleerung aus hygienischen Gründen, die sogenannte Familientonne, eingeführt. Diese Serviceleistung kann von denjenigen Haushalten beansprucht werden, in denen, Wegwerfwindeln anfallen und die ein ausreichend großes Restmüllgefäß nutzen. Entsprechend des damaligen Beschlusses geht es somit nicht um das Thema „Menge“, sondern ausschließlich um die hygienischen Gründe für dieses zusätzliche Angebot.

Die sogenannte Familientonne ist damit eine Sonderregelung zur Restmüllabfuhr. Sie ist eine freiwillige Leistung der Stadt Coesfeld auf privatrechtlicher Basis. Voraussetzung um diese Serviceleistung in Anspruch zu nehmen ist, dass eine Person im Haushalt Wegwerfwindeln benutzt. Außerdem muss für das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossene Grundstück eine ausreichend große Restmülltonne zur Verfügung stehen. Ist diese nicht vorhanden, muss eine größere Restmülltonne bestellt werden.

Aktuell setzt sich das Vertragsentgelt wie folgt zusammen:

Für einen 80-Liter-Restmüllbehälter: 51,80 Euro

Für einen 120-Liter-Restmüllbehälter: 62,50 Euro

Für einen 240-Liter-Restmüllbehälter: 95,50 Euro

Zuzüglich Bearbeitungskosten einmal jährlich für alle Behältergrößen: 14,00 Euro.

Die Kosten für die zusätzliche Entleerung steigen regelmäßig und führen zu sich verändernden Entgelten (s. Vorlage 341/2024). Bei einer dauerhaften Befreiung müssten auch diese Kosten im städtischen Haushalt aufgefangen werden. Eine mögliche Mehrung der Familientonnen und damit steigende Kosten für die Entsorgung sind aktuell noch nicht abschätzbar.

Das Gesamtentgelt ist nach Vertragsabschluss zu zahlen. Es wird durch separate Rechnungstellung pro Kalenderjahr erhoben. Beginnt oder endet der Vertrag im Laufe eines Jahres, werden die Sammlungs- und Transportkosten anteilig für die tatsächlich durchgeführten Abfuhr berechnet. Bei einer Änderung des Bedarfs (z. B. werden keine Wegwerfwindeln mehr benötigt) hat sich in den vergangenen Jahren gezeigt, dass die Zwischenleerung im laufenden Jahr abgemeldet wird, um das Entgelt einzusparen.

Aktuell ist das Verfahren unbürokratisch und läuft in der Abwicklung reibungslos. Anregungen zur Befreiung des Entgeltes sind bislang (aus der Bevölkerung) nicht an die Verwaltung herangetragen worden.

Mit einer möglichen Befreiung müssen einige Punkte beachtet werden:

Überprüfung der Voraussetzung:

Damit eine kostenfreie Nutzung der Familientonne für den erforderlichen Zeitraum gewährt wird, bedarf es möglicherweise einer jährlichen Überprüfung der Voraussetzung. Denn ohne entsprechendes Entgelt könnte die regulierende Wirkung entfallen.

Alternativ ließe sich die Nutzung durch einen ergänzenden Antrag jeweils befristet für ein Jahr befreien. Hier könnten ebenso soziale Aspekte eine Rolle spielen, z.B. könnte eine Befreiung für ein Jahr gewährt werden, wenn Personen Sozialleistungen empfangen.

Möglicher „Mitnahmeeffekt“:

Sollte sich die Mehrheit für eine pauschale Befreiung aussprechen, sollte eine Beobachtung der Entwicklung und mögliche Nachjustierung bedacht werden. Beispielsweise könnte nach 6 Monaten berichtet werden ob es eine Vielzahl zusätzlicher Anträge gegeben hat (z.B. 50% Mehranträge) und damit eine Art Mitnahmeeffekt festzustellen ist. Dies ginge mit weiteren Kosten wie etwa einer Ergänzung der Entleerungen sowie der zeitliche Anteil innerhalb der Verwaltung einher. Die Politik könnte dann entscheiden, ob eine Nachjustierung gewünscht ist.